



P.P.
CH-3552 Bärau
Post CH AG

März 2021
Nr. 47

AGRO-Treuhand Emmental AG
3552 Bärau
Telefon 034 409 37 50
www.treuhand-emmental.ch

Buchhaltung
PC-Lösungen
Steuern
Unternehmensberatung
Versicherungen
Geschäftsführungsmandate

3
Ertragswert steigt:
Steuern neu planen

6
Was muss eine Buchhal-
tungssoftware können?

6
Papierloses Büro

7
QR-Rechnungen
vereinfachen
den Zahlungsverkehr

4 Die Berghilfe unterstützt in der Coronakrise, 14 Taggelder Vaterschaftsentschädigung, Krankenkasse Prämienverbilligung

5 Mit guten Aufzeichnungen Kosten sparen

8 Veränderungen im Team:
Andrea Furrer & Werner Gfeller

Mitarbeitende korrekt anstellen

In der Schweizer Landwirtschaft arbeiten über 150'000 Personen. Davon sind 34'000 betriebsfremd und die Hälfte der Arbeitskräfte stammt aus dem Ausland. Arbeitsintensive Branchen wie Gemüse-, Obst- und Weinbau beschäftigen während der Saison zahlreiche, meist befristet angestellte Arbeitskräfte.

Seit der Inländervorrang-Regelung sind Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, offene Stellen dem RAV zu melden. Das gilt für alle Berufsarten, die im gesamtschweizerischen Jahresdurchschnitt über 5% Arbeitslose ausweisen.

Stellenmeldepflicht für landwirtschaftliche Hilfskräfte

In der Landwirtschaft sind Stellen für landwirtschaftliche Hilfskräfte meldepflichtig (Gemüse-, Obst- und Weinbau, Tierhaltung, Ackerbau etc.). Die vollständige Liste der Berufsbezeichnungen ist unter www.arbeit.swiss (Check-Up 2021) abrufbar. Die Stellenmeldepflicht gilt für Arbeitnehmende aus der Schweiz und dem Ausland. Sie ist unabhängig vom Melde- und Bewilligungsverfahren, beispielsweise bei der Ausländerregelung.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind

- Einsätze, die maximal 14 Kalendertage dauern
- Stellen, die durch Stellensuchende besetzt werden, die beim RAV gemeldet sind
- Stellen, die mit internen Personen besetzt werden, die seit mindestens sechs Monaten dort angestellt sind; Dies gilt auch für Lernende, die im Anschluss an eine Lehre angestellt werden
- Anstellungen von Personen, die mit dem Betriebsleiter durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind, in gerader Linie oder bis zum ersten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

Alle offenen Stellen sind dem zuständigen RAV zu melden, entweder online über das Portal www.arbeit.swiss, telefonisch oder persönlich.

»» Damit das RAV gezielt Dossiers von Stellensuchenden vorschlagen kann, muss die Ausschreibung detailliert erfolgen – gesuchter Beruf, Tätigkeit, spezielle Anforderungen, Arbeitsort, Arbeitspensum, Datum des Stellenantritts, befristet oder unbefristet. Danach gilt für die gemeldete Stelle ein Publikationsverbot von fünf Arbeitstagen, beginnend am Arbeitstag nach Eingang der RAV-Bestätigung. Erst nach Ablauf dieser Frist darf die Stelle öffentlich ausgeschrieben werden. Innert drei Arbeitstagen nach der Stellenmeldung macht das RAV Kandidatenvorschläge oder RAV-Kandidaten bewerben sich selbständig. Die Arbeitgebenden prüfen die Bewerbungsunterlagen und teilen dem RAV mit, ob RAV-Kandidaten zum Bewerbungsgespräch eingeladen oder angestellt wurden. Findet sich kein geeigneter Bewerber über das RAV, kann der Landwirtschaftsbetrieb die Stelle in den üblichen Stellenportalen und Fachzeitschriften ausschreiben.

Ausländische Arbeitnehmende

Bei ausländischen Bewerbern sind folgende Punkte zu beachten:

Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B), vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F) können eine Erwerbstätigkeit ausüben. Seit dem 1. Januar 2019 genügt dafür eine einfache Meldung. Dies soll die rasche Integration in den Arbeitsmarkt fördern. Die Meldung beinhaltet eine Erklärung, dass die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden.

Personen aus dem Asylbereich mit Ausweis N und S wird unter gewissen Voraussetzungen ein provisorischer Stellenantritt erlaubt. Die Erwerbstätigkeit von Asylsuchenden mit Ausweis N ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung kann bei der zuständigen kantonalen Behörde beantragt werden.

Für Angehörige der EU/EFTA-Staaten gilt die vollständige Personenfreizügigkeit. Bei Vorlegen eines unbefristeten Arbeitsvertrages wird eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA ausgestellt. Temporär angestellte Personen erhalten eine Kurzaufenthaltsbewilligung L. Es besteht jedoch eine Meldepflicht.

Impressum

Herausgeber

AGRO-Treuhand Emmental AG
beowa treuhand ag
Treuhand + Beratung Schwand AG
AGRO-Treuhand Seeland AG
AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland

Erscheinung: 2 x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

Redaktion

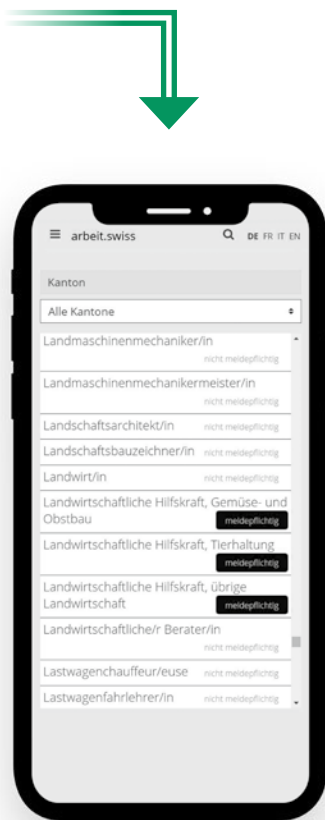
beowa treuhand ag
Georg Lorf und Paul Indermühle
3702 Hondrich
Telefon 033 650 84 84, Fax 033 650 84 77
info@beowa.ch

Gestaltung

Dänzer Werbung GmbH, Thun
www.daenzer.ch

Druck

Gerber Druck AG, Steffisburg



«Wem nicht zu raten ist, dem ist nicht zu helfen.»

Spruchwort

Dies bedeutet, dass die Arbeitnehmenden vor Arbeitsaufnahme bei der Gemeinde eine Anstellungserklärung oder einen Arbeitsvertrag abgeben müssen.

Für Staatsangehörige aus allen anderen Ländern (sogenannte Drittstaaten) gelten restriktivere Vorgaben. Sie müssen über einen Arbeitsvertrag und eine Arbeitsbewilligung verfügen, bevor sie einreisen können. Ein Stellenangebot allein ist noch keine Garantie, dass eine Arbeitsbewilligung erteilt wird.

Covid-19-Massnahmen

Wegen Covid-19 gilt für Personen, die sich in einem Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko aufgehalten haben, nach der Einreise eine obligatorische 10-tägige Quarantäne.

Lohnabrechnung jeden Monat

Die Lohnabrechnung inklusive aller Zulagen und Abzüge muss monatlich erstellt werden. Die Arbeitnehmenden haben Anrecht auf eine Kopie. Zudem muss der Arbeitgeber eine Kontrolle der Arbeitszeit, Frei- und Ferientage führen.

Vom Bruttolohn, das heisst vom Basislohn inklusive Überstunden und Ferienentschädigung, werden die Beiträge für Versicherungen, die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmende, Kost und Logis sowie allfällige Vorschusszahlungen abgezogen.

Quellensteuer

Das revidierte Quellensteuersystem gilt seit dem 1. Januar 2021. Es soll zu mehr Gleichbehandlung zwischen ordentlich und an der Quelle besteuerten Personen führen. Für Arbeitgebende ändern vor allem zwei Punkte:

- Die Quellensteuer muss mit dem Wohnsitzkanton des Arbeitnehmers abgerechnet werden und nicht mehr mit dem Sitz des Arbeitgebers.
- Quellenbesteuerte Personen mit einem Einkommen unter CHF 120'000.– können eine nachträglich ordentliche Veranlagung (NOV) beantragen. Ein entsprechender Antrag muss bis zum 31. März des Folgejahres gestellt werden. ««

Ertragswert steigt: Steuern neu planen

Die Angst der Landwirte vor den Steuerfolgen bei der Betriebsübergabe ist meist unbegründet.

Wer am Ende der Geschäftstätigkeit den Betrieb nicht über dem Buchwert, das heisst ohne Liquidationsgewinn verkauft, bezahlt keine zusätzlichen Steuern. Das gilt für das landwirtschaftliche Gewerbe wie für jeden anderen Betrieb auch. Darum versuchen Betriebsleiter und Treuhänder meistens, im Verlauf der Geschäftstätigkeit den Buchwert so zu steuern, dass dieser am Schluss möglichst nahe zum Zielwert «Verkaufspreis» kommt.

Nach wie vor erfolgt die Nachfolge meistens innerhalb der Familie, indem ein Sohn oder eine Tochter das Gewerbe zur Selbstbewirtschaftung übernimmt. Nach erbrechtlichem Teil des bäuerlichen Bodenrechtes gilt das Ertragswertprinzip. Wie im letzten Aktuell beschrieben, steigen die Ertragswerte aufgrund der neuen Schätzungsanleitung 2018 (SA18) unter Umständen massiv. Dadurch verschiebt sich der Zielverkaufspreis der Liegenschaften eines landwirtschaftlichen Gewerbes. Was heisst das nun für die Abschreibungs- und Steuerplanung? Das Zahlenbeispiel unten zeigt, wie sich eine veränderte Abschreibung auswirkt und welche Alternativen es gibt.

Unser Beispielbetrieb steht acht Jahre vor der Hofübergabe. Er hat heute einen Buchwert von CHF 600'000.– und einen alten Ertragswert von CHF 400'000.–. In den verbleibenden acht Geschäftsjahren hätte die Differenz mit CHF 25'000.– jährlich abgeschrieben werden können. Das hätte das Betriebseinkommen um den gleichen Betrag reduziert. Nach acht Jahren wäre die Hofnachfolge steuerneutral erfolgt.

Variante A zeigt den ursprünglich geplanten Verlauf mit einem Verkauf zum alten Ertragswert von CHF 400'000.–. In den acht Jahren bis zur Hofübergabe würden Gesamtkosten von CHF 92'190.– für AHV-Beiträge und Einkommenssteuern anfallen. Nehmen wir nun an, nach Schätzungsanleitung 2018 steige der Ertragswert auf CHF 550'000.–. Wie soll man da reagieren?

Bei **Variante B** wird der neue Ertragswert als Ziel angepeilt. Damit nach acht Jahren kein Liquidationsgewinn entsteht, ist die jährliche Abschreibung auf CHF 6'250.– zu reduzieren. Dadurch steigt das Betriebseinkommen. Höhere AHV-Beiträge und höhere Steuern sind die Folge. Die kumulierten Abgaben steigen auf CHF 139'740.–, fast CHF 50'000.– mehr als ursprünglich geplant.

Warum nicht zum alten Ertragswert verkaufen?

Das Bäuerliche Bodenrecht gibt vor, dass das landwirtschaftliche Gewerbe dem geeigneten Nachkommen zum Ertragswert an dessen Erbteil angerechnet wird. Wird zu Lebzeiten unter dem Ertragswert verkauft, ist dieser Preisvorteil familienpolitisch gesehen oft problematisch und gegenüber den anderen Erbberechtigten ungerecht. Das kann Erbschaftsklagen nach sich ziehen. Die Eltern können aber über Zuwendungen an die anderen Kinder diese Teilschenkung ausgleichen. Solche Abweichungen von der Norm sind in einem Erbvertrag zu regeln.

Ein unbegründeter Verkaufspreis unter dem Ertragswert kann zudem im Zusammenhang mit Ergänzungsleistungen als Verzichtvermögen klassiert werden. Das führt häufig zu einer Ablehnung des EL-Antrages und bewirkt eine Nachforderung der Kaufpreisdifferenz bei den Beschenkten. Gegen eine solche Nachforderung kann man sich vertraglich nicht absichern.

Variante C rechnet ebenfalls mit der reduzierten Abschreibung wie Variante B. Als Kompensation wird der maximal mögliche Betrag in die Säule 3a einbezahlt. Die AHV-Beiträge bleiben hoch, aber die Einkommenssteuer sinkt. Erst beim Auflösen des Säule-3a-Kontos fallen zusätzliche Steuern an. Dank Rentensatz beträgt die Steuer «nur» CHF 4'100.–. Die Gesamtkosten reduzieren sich auf CHF 121'950.–.

Variante D rechnet mit ungebremsten Abschreibungen auf den alten Zielwert und einem Verkaufspreis zum neuen Ertragswert von CHF 550'000.–. Das führt zu einem Liquidationsgewinn gegenüber dem stark abgeschrieben Buchwert von CHF 150'000.–. Dieser Gewinn hat eine Nachzahlung von CHF 21'900.– für die AHV und eine Liquidationsgewinnsteuer zur Folge.

Fazit

Insgesamt ist Variante D mit hohen Abschreibungen und hohem Liquidationsgewinn am Schluss die kostengünstigste Lösung. Aus Sicht der Steueroptimierung empfehlen wir Treuhänder daher bisweilen, unter den späteren Verkaufspreis abzuschreiben, weil man so von einer privilegierten Besteuerung des Liquidationsgewinns profitieren kann. Allerdings wird die Nachzahlung auf einen Zeitpunkt fällig, weshalb die Liquidität gut zu planen ist.

Interessant ist auch Variante C, eine Kombination von gemässiger Abschreibung und zusätzlicher Vorsorge mit der Säule 3a. Die regelmässigen Einzahlungen in die Vorsorge schmälern zwar die Verfügbarkeit der flüssigen Mittel während der Geschäftstätigkeit, dafür ist die Schlussrechnung wesentlich moderater. ««

Einfluss auf die AHV-Rente

Zur Berechnung der AHV-Rente spielen mehrere Faktoren eine Rolle. Aber bei den Varianten B und C mit dem höheren steuerbaren Einkommen könnte die AHV-Rente pro Jahr rund CHF 750.– höher sein. Es braucht allerdings 26 Jahre Rentenbezug, bis die höheren AHV-Beiträge kompensiert sind.

Kosten während 8 Jahren	A	B	C	D
Ordentliche AHV-Beiträge	CHF 32'830	CHF 52'210	CHF 52'210	CHF 32'830
Ordentliche Einkommenssteuern	CHF 59'360	CHF 87'530	CHF 65'640	CHF 59'360
AHV auf Liquidationsgewinn	0	0	0	CHF 15'100
Steuern Liq'gewinn bzw. Säule 3a	0	0	CHF 4'100	CHF 6'800
Total Kosten	CHF 92'190	CHF 139'740	CHF 121'950	CHF 114'090

(Berechnungsgrundlagen: Ehepaar, zwei erwachsene Kinder, selbständiges Einkommen von CHF 74'000.–, steuerbares Einkommen zu Beginn der Kalkulation CHF 40'000.–)

Steuererklärung ausfüllen

Nebst den Steuererklärungen für unsere Kunden mit Buchhaltung füllen wir auch die Steuererklärungen Ihrer Verwandten und Bekannten aus. Bei Vereinen oder Genossenschaften helfen wir Ihnen ebenfalls oder füllen die Steuererklärung aus. Bitte melden Sie sich bei uns, damit wir mit Ihnen einen Termin vereinbaren oder wenn gewünscht die Checklisten zustellen können.

Fristverlängerungen

Die Steuerverwaltung hat ihre Praxis betreffend Fristverlängerungen geändert. Neu können wir nur noch bis zum 15. Juli die Fristverlängerung online gebührenfrei erstrecken. Eine Verlängerung bis zum 15. September löst neu eine Gebühr von CHF 20.– aus und eine Verlängerung bis zum 15. November kostet bereits CHF 40.–.

Wir sind bestrebt, die Abschlüsse und Steuererklärungen möglichst rasch zu erledigen. Doch bis Mitte Jahr können wir nicht alles abgeschlossen haben. Die Buchhaltungen werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet.

Bei den Treuhandkunden erledigen wir die Fristverlängerung selber, wenn die Buchhaltung nicht rechtzeitig abgeschlossen ist. Bei Privatkunden reichen wir keine Fristverlängerung ein. Melden Sie sich bitte rechtzeitig.

034 409 37 50

AGRO-Treuhand Emmental AG
3552 Bärau

Die Berghilfe unterstützt in der Coronakrise

Die Schweizer Berghilfe hat für kleine Gewerbebetriebe im Berggebiet spezifische Unterstützungsangebote ausgearbeitet. Es werden Betriebe unterstützt, die sich in den Bergzonen 2 bis 4 oder dem Sömmerungsgebiet befinden und bis 50 Vollzeitstellen haben.

Die Hilfe für Corona-Härtefälle setzt folgende finanzielle Bedingungen voraus:

- Der EBITDA ist 2020 im Vergleich zum Vorjahr um mindestens 80% eingebrochen
- Im Jahr 2019 resultierte ein positiver Cashflow
- Keine Überschuldung per 31.12.2019

Zudem unterstützt die Schweizer Berghilfe Treuhanddienstleistungen:

Müssen Unternehmen coronabedingt Dienstleistungen durch Treuhandunternehmen in Anspruch nehmen, so übernimmt die Berghilfe 50% dieser Kosten bis maximal CHF 5'000.–. Unterstützt werden das verarbeitende Gewerbe und das Gastgewerbe. Detaillierte Informationen finden Sie direkt bei www.berghilfe.ch. ««

14 Taggelder Vaterschaftsentschädigung

Seit diesem Jahr gilt die Vaterschaftsentschädigung (VSE) auch für Männer, die zur Zeit der Geburt des Kindes entweder

- Arbeitnehmer oder Selbständigerwerbende sind
- oder im Betrieb der Ehefrau, der Familie oder des Konkubinatspartners mitarbeiten und einen Barlohn erhalten.

Der Anspruch der VSE beginnt am Tag der Geburt und endet, wenn 14 Taggelder bezogen sind, spätestens aber sechs Monate nach der Geburt des Kindes. Die Entschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80% des erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt. Der Maximalbetrag beträgt CHF 196.– pro Tag. Die Gesuche können bei der Ausgleichskasse Ihres Kantons auf der Homepage eingereicht werden. ««

Krankenkasse Prämienverbilligung

Das Anrecht auf Prämienverbilligung wird in der Regel automatisch überprüft. Die Berechnungen und die Leistungen haben sich bei der Prämienverbilligung im Vergleich zum Vorjahr nur leicht geändert. Die grösste Änderung betrifft die Zeitperiode. Neu gilt das Kalenderjahr (bisher vom 1.7.-30.6.). Für das Jahr 2021 werden die Daten aus der Steuerveranlagung 2019 herangezogen und berechnet. ««

01.07.2019 – 31.12.2020

01.01.2021 – 31.12.2021

01.01.2022 – 31.12.2022

Steuerdaten 2018

Steuerdaten 2019

Steuerdaten 2020

Mit guten Aufzeichnungen Kosten sparen

Kassenbucheinträge wie «Ausrechnung mit Hans Obersenn» oder «Diesel» oder auch «AHV» erfordern sowohl von der Erfasserin als auch vom Sachbearbeiter oft schon fast detektivisches Gespür beim Buchhaltungsabschluss. Mit einem Minimum an Zusatzinformation könnte der Auftraggeber dem Treuhänder die Arbeit wesentlich erleichtern und damit gleich auch noch Geld sparen, weil der Abschluss mit viel weniger Rückfragen und Abklärungen und damit schneller fertiggestellt werden kann.

Wie lautet ein korrekter Kassabucheintrag?

1. Datum: Wann erfolgte die Zahlung oder die Kontobelastung?
2. Belegnummer: Rechnungen bzw. Quittungen fortlaufend nummerieren und der Reihe nach im Belegordner ablegen.
Wenn man etwas nachschauen muss, findet man die Rechnung dank der Belegnummer sofort.
3. WAS wurde bezahlt? Für die richtige Verbuchung ist das wichtiger als an wen. War es der Tränkerzukauf oder war es die Barzahlung für das Gülleverschlauchen?
4. Und zuletzt kommt der Betrag.

Sammelbuchungen vermeiden

Für den Sachbearbeiter sehr schwierig zu verarbeiten sind Sammelbuchungen. Oft findet man das bei Alfabrechnungen. Die Einzelbuchung «Alfabrechnung» kann Grasgeld enthalten, Melk- und Käserlohn, Hirtlohn für die Kälber, Rückvergütung des Käserappens, Verrechnung von Werkstunden am Berg, Ausrichtung eines Teils der Sömmerungs- und Ökobeiträge. Und dann wird auch noch die direkt ab Alp bezogene Butter in Rechnung gestellt. Zur richtigen Kontierung muss die Zahlung in die Einzelbeträge zerlegt und einzeln wieder verbucht werden. Wenn das Ausrechnungsblatt bei den Belegen liegt, geht das noch. Aber wenn der Beleg dann auch noch fehlt, wird die Recherche zeitaufwändig. Darum: Wenn möglich Teilbeträge immer einzeln buchen!

Viel helfen auch kleine Ergänzungen im Buchungstext. «Diesel Auto» und «Diesel Traktor» sind unterschiedlich zu verbuchen. Oder auch mit «AHV Betrieb 1. Quartal», «AHV Angestellte» oder «AHV Schlussrechnung 2020» erübrigen sich die Rückfragen. Bei Schuld- und Pachtzinsen, Versicherungen für Mobiliar, Gebäude, Auto und Traktoren, bei Jahresbeiträgen usw. sollte ein Vermerk zur Zeitperiode nicht fehlen, also «Pachtzins Moosweidli 2020» und nicht nur «Zins Meier».

Fehlende Aufzeichnungen kosten Steuern

Krankheitskosten beeinflussen den Steuerbetrag. Aber «Krankenkasse Prämie» und «Krankenkasse Leistungsabrechnung» sind unterschiedlich zu behandeln. Im Privatbereich gehen zudem oft Abzüge verloren, weil man beispielsweise die Ausbildungskosten der Kinder wie Schulgebühren, GA, aber auch Sackgeld für auswärtiges Essen usw. zu wenig detailliert aufschreibt.

Jede betriebliche Ausgabe, die man bar bezahlt, das Aufschreiben vergisst und damit nicht verbucht, zählt zum Privatverbrauch. ☹

Schlechtes Beispiel

Datum	Beleg Nr.	Buchungstext	Betrag in CHF	
			Ausgaben	Einnahmen
15.01.2020		GVB	280.45	
15.01.2020		AHV	315.00	
17.01.2020		Ausrechnung mit Hans Meister	420.00	
20.01.2020		Krankenkasse	420.40	
20.01.2020		Krankenkasse	125.30	
20.01.2020		AHV	1'020.80	
22.10.2020		Kontoübertrag Hansli	2'000.00	
23.01.2020		Diesel	64.60	



Gutes Beispiel

Datum	Beleg Nr.	Buchungstext	Betrag in CHF	
			Ausgaben	Einnahmen
15.01.2020	185	GVB Scheune 2020	280.45	
15.01.2020	186	AHV Betrieb 4. Quartal 2019	315.00	
17.01.2020	187	Ausrechnung mit Hans Meister		
	187	Mein Guthaben Bergzins für 6 Kuhrechte		690.00
	187	Mais spritzen 2019	230.00	
	187	Gülle verschlauchen 2019	520.00	
	187	4 Siloballen geholt 10.01.2020	360.00	
20.01.2020	188	Krankenkasse Prämie Jan/Feb Fritz	420.40	
20.01.2020	189	Krankenkasse Leistungsabr. Käthi	125.30	
20.01.2020	190	AHV Angestelltenbeitrag 2019	1'020.80	
22.01.2020	191	an Hansli für Kauf GA – Arbeitsweg	2'000.00	
23.01.2020	192	Diesel Auto	64.60	



Was muss eine Buchhaltungssoftware können?

Buchhaltungsprogramme sind wie Traktoren. Um eine Ware von A nach B zu transportieren, genügt ein alter, einfacher Bührer. Aber die neuen Modelle, vollgestopft mit Hydraulik und Elektronik, können viel mehr. Ähnlich verhält es sich mit dem vielfältigen Angebot an Buchhaltungsprogrammen.

Nebst einfachsten Programmen für die digitale Buchführung gibt es sogenannte ERP-Systeme. Diese umfassen zusätzlich zum Rechnungswesen auch Produktionsplanung, Materialwirtschaft, Personalwesen, Controlling und Marketing. Solche Paketlösungen kosten mehr und die Vielfalt der Möglichkeiten erfordert mehr Übung. Jeder und jede Einzelne muss sich daher fragen, wie weit er oder sie diese Zusatzfunktionen überhaupt braucht. Die Antwort hängt stark von der Betriebsstruktur und von den persönlichen Anforderungen der Betriebsleiterfamilie ab. Hinzu kommt, dass die Buchführung oft in Zusammenarbeit mit einem Agro-Treuhandunternehmen als externe Fachstelle erfolgt. Diese Buchhaltungsprofis kennen die Programme und können ihre Kundschaft entsprechend beraten. Es liegt im Interesse der Treuhänder, die Buchhaltungen effizient, ordnungsgemäss und fehlerfrei zu erledigen. Darum hegen auch die Agro-Treuhänder Ansprüche an eine Buchhaltungssoftware.

An der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL in Zollikofen wurden im Rahmen einer Bachelorarbeit sechs ausgewählte Softwarelösungen bezüglich Anwendernutzen und Funktionsumfang untersucht. Eine Umfrage bei Agro-Treuhändern und Landwirten zu ihren Erfahrungen und Wünschen ergänzte den Vergleich.

An erster Stelle steht die Benutzerfreundlichkeit

Die Umfrage zeigte, dass Agro-Treuhänder und Landwirte vergleichbare Anforderungen an eine Buchhaltungssoftware stellen. Oberste Priorität haben klare und verständliche Erfassungsfelder sowie die Möglichkeit zum Mehrjahresvergleich. Die Landwirte wünschen zudem eine benutzerfreundliche Suche nach Konten. Die Treuhänder nennen als zentrale Punkte die klare und verständliche Darstellung der Resultate, die schnelle Berechnung und Verbuchung der Abschreibungen, den einfachen Modulaufbau sowie den lösungsorientierten Support des Softwareherstellers.

Papierloses Büro :-)

Papierloses Büro – man hört es immer wieder. Aber wenn man sich im Arbeitsalltag umsieht, ist das Papier noch sehr präsent. Was sind die Vorteile der Papierlosigkeit? Weshalb sollten wir die Reduktion der Papiere in unserem Büroalltag weiter anstreben?

Buchhaltungssoftware im Vergleich

Untersucht wurden sechs Buchhaltungsprogramme: Agro-Office, Bexio, FibuWin7, Pinus, Sage Start und Winbiz mit A-TWIN Cash 2.0. Die Programmauswahl erfolgte nach verschiedenen Kriterien. Ein wichtiger Ansatz war der Direktvergleich zwischen Branchenlösungen und nicht landwirtschaftsspezifischen Softwarelösungen. Aus zeitlichen Gründen musste der Umfang beschränkt bleiben. Weitere landwirtschaftliche Branchenlösungen wie beispielsweise Agris qattro, Agrosoft, Agroplus, A-TWIN Rechnungswesen, LBH light und Hannibal konnten in dieser Arbeit nicht berücksichtigt werden.

Die Auswertung zeigt unter anderem

- **Alle** untersuchten Programme eignen sich, um den Finanzabschluss für einen landwirtschaftlichen Musterbetrieb zu erstellen.
- **Agro-Office und Pinus** eignen sich für wenig erfahrene Anwender, welche Buchhaltungsarbeiten selbständig erledigen möchten.
- **Bexio und Sage Start** eignen sich für Anwender, welche die hohe Flexibilität von cloudbasierten Softwarelösungen benötigen. Hardware- und ortsunabhängig kann auf das jeweilige System und die Daten zugegriffen werden.
- **FibuWin7** eignet sich besonders als ERP-System für den Landwirtschaftsbetrieb. Agro-Treuhandfirmen können mit FibuWin7 durch die zahlreichen Tastenkombinationen die Arbeiten effizient und rationell erledigen.
- **Winbiz** eignet sich für Anwender, welche von den zahlreichen Auswertungsmöglichkeiten profitieren möchten.
- **A-TWIN Cash 2.0** eignet sich als preisgünstige Software ohne Abschlussfunktion.

Generell vereinfachen Zusatzmodule wie implementiertes E-Banking, Kontenabgleich, ScanApps zur elektronischen Rechnungseinlesung usw. das rationelle Verarbeiten von Rechnungen und Finanztransaktionen erheblich. Diese Zusätze tragen vermutlich oft mehr bei zur effizienten Buchführung als der Entscheid für ein bestimmtes Programm.

““

In unserem Alltag gibt es immer mehr Hilfsmittel, die das Papier ersetzen. Nicht alle sehen das gern. Besonders für weniger technikaffine Personen bedeutet es eher Mehraufwand. Gleichwohl bietet die Digitalisierung Vorteile, die wir alle nutzen sollten. Offensichtlich ist diese Entwicklung beim Zahlungsvorgang. E-Banking hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Das nutzt auch die Buchhaltungssoftware. Die Programme bieten die direkte Verknüpfung von E-Banking und Buchhaltung an.

Je nach Bedarf können mehr oder weniger Funktionen des Bankgeschäfts im Buchhaltungsprogramm erledigt werden: vom elektronischen Kontenabgleich bis zum kompletten Zahlungsvorgang. Speziell der Kontenabgleich bietet grosse Vorteile. Er reduziert den Zeitaufwand bei den Buchungsarbeiten. Das Risiko von Tippfehlern

QR-Rechnungen vereinfachen den Zahlungsverkehr

Seit dem 30. Juni 2020 erleichtert die QR-Rechnung den Zahlungsverkehr in der Schweiz. Damit ist die Basis für einen effizienten und automatisierten Zahlungsverkehr gelegt. Wir stellen aber fest, dass noch lange nicht alle Rechnungssteller den Systemwechsel vollzogen haben.

Die QR-Rechnung...

- ersetzt die roten und orangen Einzahlungsscheine
- unterstützt Zahlungen in Franken und Euro
- enthält alle zahlungsrelevanten Daten im QR-Code
- erhöht den Automatisierungsgrad
- ist komfortabler und effizienter

Vorteile für den Rechnungssteller

- Vereinfachte Rechnungsverarbeitung, manueller Aufwand sinkt
- Elektronische Übermittlung aller Zahlungsinformationen
- Druck auf weisses Papier und einheitliches Format
- Vorteile für den Rechnungsempfänger
- Vereinfachte Rechnungsverarbeitung
- Sinkender manueller Aufwand, weniger Fehler beim Einlesen
- Schnelle und einfache Bezahlung durch Scanning
- Zahlungen digital, per Zahlungsauftrag oder am Schalter möglich

QR-Rechnung erstellen

Die wichtigsten Buchhaltungsprogramme in unserer Branche haben in ihrer Software die Umstellung auf den QR-Code bereits installiert. Damit können QR-Rechnungen erstellt werden. Dazu braucht es vom Bankinstitut die neue QR-IBAN-Nummer.

Wichtig zu wissen ist, dass es weiterhin leere QR-Einzahlungsscheine geben wird. Somit können Rechnungen wie bisher gestellt werden, sei dies mit Rechnungsblock, Word- oder Excelvorlage.

beim Geldbetrag fällt weg. Und mit dem Verzicht auf die meist gebührenpflichtigen Papier-Kontoauszüge der Bank spart man auch noch Kosten. Die meisten Buchhaltungsprogramme bieten mittlerweile auch die Möglichkeit, die Einzahlungsscheine mittels App über das Smartphone einzulesen. So entfällt das mühsame Abtippen der Daten.

Die Regel «keine Buchung ohne Beleg» und die Aufbewahrungspflicht gelten trotz Digitalisierung weiterhin. Wichtig ist daher, dass auch Belege in elektronischer Form geordnet abgelegt und gesichert werden. Sind die Belege gespeichert, dürfen sie auch einmal im Papierstapel verloren gehen. Und bei Bedarf können sie via E-Mail oder WhatsApp einfach an andere Personen und Stellen weitergegeben werden. Zudem hat man im Büro plötzlich mehr Platz, weil weniger Ordner herumstehen.



Ab dem 30. September 2022 sollte die QR-Rechnung die roten und orangen Einzahlungsscheine definitiv ablösen. Wir unterstützen sowohl Rechnungssteller wie auch Rechnungsempfänger bei der Umstellung auf die QR-Rechnung.

QR-Rechnungen bezahlen

Aktuell können die QR-Rechnungen auf drei Arten bezahlt werden:

- **E-Banking:** E-Banking öffnen, Verbindung zu QR-Reader herstellen, Swiss QR-Code einscannen und mit einem Klick die Zahlung auslösen. Das Eintippen der Zahlungsinformationen ist bei der QR-Rechnung weiterhin möglich.
- **Mobile Banking:** Mobile-Banking-App auf dem Smartphone öffnen, Swiss QR-Code einscannen und mit einem Fingertipp Zahlung auslösen.
- **Post:** Die QR-Rechnung funktioniert wie ein Einzahlungsschein (Zahlteil und Empfangsschein), der am Postschalter bezahlt oder per Zahlungsauftrag an die Bank versandt werden kann.

Hilfsmittel

Verschiedene Apps können von Banken oder Softwareanbietern gratis heruntergeladen werden. Die meisten dieser Apps erkennen aber nur die QR-Rechnungen. Das Lesegerät PayEye kann alle Einzahlungsscheine erfassen, kostet aber bis CHF 250.-. Einige Banken bieten das PayEye vergünstigt an. ««

Wenn man es konsequent umsetzt, verbessert das digitale Büro die Arbeitsorganisation:

- Erstellen Sie Pendenzenlisten und arbeiten Sie einen Punkt nach dem anderen ab.
- Setzen Sie sich Erinnerungen auf dem Smartphone oder in Outlook.
- Arbeiten Sie die Pendenzen möglichst regelmässig ab.

Ihre Treuhandstelle begleitet Sie gerne auf dem Weg in eine erfolgreiche, papierlose Büroorganisation.

Unsere neue Mitarbeiterin **Andrea Furrer**



Mein Name ist Andrea Furrer. Ich bin am 18. Mai 1995 in Hasle LU geboren und aufgewachsen. Meine Eltern bewirtschafteten einen Milchwirtschaftsbetrieb, der mittlerweile von meinem Bruder geführt wird. Schon als Kind hatten die Tiere und die Landwirtschaft für mich eine grosse Bedeutung. Durch meine sechs älteren Geschwister konnte ich schon früh überall mit dabei sein und viel dazulernen.

Nach meiner gymnasialen Matura absolvierte ich diverse Praktika, unter anderem auf Landwirtschaftsbetrieben. Im Anschluss besuchte ich die Hochschule für Agrarwissenschaften in Zollikofen mit der Vertiefung Agrarwirtschaft. Obwohl Tiere meine grosse Leidenschaft sind, faszinieren mich die betriebswirtschaftlichen Aspekte in der Landwirtschaft ebenso.

Während dieser Zeit absolvierte ich ein Kurzpraktikum bei der AGRO-Treuhand Emmental AG. Diese Arbeit gefiel mir bereits damals sehr gut.

Im Frühjahr 2020 konnte ich zusammen mit meinem Partner die Betriebsführung unseres Nachbarbetriebes in Hasle übernehmen. Seither bewirtschaften wir den 14 ha grossen Grünlandbetrieb mit 16 bis 18 Mutterkühen.

Im letzten November begann ich meine Tätigkeit bei der AGRO-Treuhand Emmental AG. Hier bin ich hauptsächlich für landwirtschaftliche Buchhaltungsabschlüsse zuständig. Diese Arbeit gefällt mir wie schon im Praktikum immer noch sehr. Man lernt die unterschiedlichsten Betriebe kennen. Aber vor allem schätze ich den Kontakt mit Landwirten und hoffe, diese bestmöglich unterstützen zu können. ««

Werner Gfeller sagt «auf Wiedersehen»



Wer hätte das gedacht: Ein kleines Smartphone leistet 40 Jahre nach dem Zeitalter des dreschmaschinengrossen, lochkartengesteuerten «Grossrechners» und Rechenschiebers das Vielfache der damaligen Technologie. Kurz vor meinem Antritt auf der Buchstelle im Oktober 1985 wurden die ersten PCs angeschafft: noch ohne Festplatte, mit zwei Diskettenlaufwerken im Format 13.5x13.5 cm und Monochrom-Bildschirmen mit giftig grüner oder oranger Schrift!

In den ersten Jahren wurden nur betriebswirtschaftliche Abschlüsse erstellt. Als 1993 die Aufzeichnungspflicht kam, haben sich die Mandate von rund 200 auf etwa 1000 vervielfacht. Zuvor wurden die Landwirte bekanntlich mit einem Hektaren-Ansatz veranlagt. Zudem gab es die Steuerkommission der Gemeinden, welche immer noch etwas an den Veranlagungen herumkorrigierten.

Noch gut sind mir die Einführungskurse zur Buchführung in Erinnerung. Wochenlang schulten wir die Landwirte bei Schnitzel und Pommes-frites im Restaurant Schlüssel in Langnau – alles noch in

Papierform. Mehrere Personen beschäftigten sich auch mit Betriebsaufnahmen, damit für die Buchführung eine Eingangsbilanz erstellt werden konnte. Auch betreuten wir auf der Buchstelle einige Jahre kantonale Beratungsgruppen. Etwas besonders waren die Exkursionen des Inforama, zum Beispiel eine mehrtägige Reise in die Toskana. Ein Schüleraustausch mit einer Klasse in England fand über mehrere Jahre statt, an dem ich auch einmal teilnehmen durfte.

Über die Jahre wandelte sich die Buchstelle zur AGRO-Treuhand Emmental AG mit einer Tochterfirma, welche auch für KMUs Treuhandarbeiten ausführt. Die Arbeiten des Treuhänders werden nicht einfacher. Somit überlasse ich gerne die komplexen Aufgaben und den Kampf mit der Steuerbehörde jüngeren Kräften. Weiterhin werde ich die Betriebshilfen im oberen Emmental vermitteln.

Auch mache ich Milchkontrolle auf rund 30 Milchwirtschaftsbetrieben. Das verhilft mir noch zu einer geregelten Tagesstruktur. Vermehrt werde ich mit dem E-Bike unterwegs sein, um den einen oder anderen verpassten Betriebsbesuch bei meinen Kunden nachzuholen.

Liebe Bauernfamilien, für die langjährige und angenehme Zusammenarbeit bedanke ich mich recht herzlich und wünsche euch alles Gute. ««

Werner Gfeller

Wir danken Werner Gfeller für die langjährige Treue zu unserem Unternehmen und die geleistete Arbeit während dieser Zeit. Für den neuen Lebensabschnitt wünschen wir ihm alles Gute, beste Gesundheit und hoffen, dass er mit seinem E-Bike viele schöne Momente erleben darf.

Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Mitarbeitende der AGRO-Treuhand Emmental AG